

## **Neufassung Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen**

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 gemäß § 4 Satz 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), folgende Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer beschlossen:

Die Industrie- und Handelskammer ist Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

### § 1

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

### § 2

Abweichend von Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist Schiedsort Reutlingen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

### § 3

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Reutlingen einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsverfahren mit Eingang der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer Reutlingen.

### § 4

Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS zu richten. Bei Einreichung an die Industrie- und Handelskammer Reutlingen werden diese Erklärungen an die Hauptgeschäftsstelle der DIS weitergeleitet. Zur Fristwahrung reicht der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Reutlingen.

### § 5

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

## § 6

Abweichend von Artikel 11, 12 und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen Ersatzbenennungen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Reutlingen. Dieser kann einen Vorschlag der DIS einholen.

## § 7

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und der Schiedsrichter hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

## § 8

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der Industrie- und Handelskammer Reutlingen mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

## § 9

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000. Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20% reduziert. Abweichend von der DIS-Kostenordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 EUR die DIS-Bearbeitungsgebühr 350,- Euro.

## § 10

Diese Regelung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt: Reutlingen, den 17.01.2020

gez.

Christian O. Erbe  
Präsident

gez.

Dr. Wolfgang Epp  
Hauptgeschäftsführer